



Stadtverwaltung - Postfach 29 - 72101 Rottenburg am Neckar

Gert Deiss

Albblickstrasse 21

72411 Bodelshausen

Ordnungsamt

Roland Fischer

☎ 07472/165-248 Fax 07472/165-340

E-Mail: roland.fischer@rottenburg.de

Internet: www.rottenburg.de

Hinter dem Rathaus

72108 Rottenburg am Neckar

**Plakatierungserlaubnis gemäß § 16 Straßengesetz (StrG)
hier: Plakatiererlaubnis für die Bundestagswahl 2013**

Sehr geehrter Herr Deiss,

auf Ihren Antrag ergeht gemäß § 16 StrG folgende

Erlaubnis

1. Sie werden berechtigt an folgenden Standorten Großflächenplakate anzubringen,
1.1 Kernstadt in der Sülchenstrasse gegenüber der Sägerei Vollmer (es steht dort momentan noch das Plakat Silbermond) und in der Tübingerstrasse bei der Infobucht

2. Die Erlaubnis gilt für die Zeit ab der 32. Kalenderwoche. Die Plakate sind spätestens 2 Tage nach der Wahl zu entfernen.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Plakate sind ausreichend sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen, Schnee u. ä. ihre Stabilität nicht verlieren.
2. Es darf nur Befestigungsmaterial verwendet werden, das keine Schäden verursacht. Die Verwendung anderer Materialien, insbesondere von Draht und Klebeband, ist unzulässig. Bei der Abnahme ist das verwendete Befestigungsmaterial rückstandslos zu beseitigen.
3. Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer dürfen nicht entstehen.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Postanschrift: Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar
Gekennzeichnete Parkplätze: Rathaushof, hinter dem Dom
Steuernummer: 8615603607

Kreissparkasse Tübingen
Volksbank Herrenberg - Rottenburg e.G.
Deutsche Postbank AG Stuttgart

(BLZ 641 500 20) 2 000 709
(BLZ 603 913 10) 10 195 009
(BLZ 600 100 70) 18 857 708

IBAN: DE41 6415 0020 0002 0007 09 BIC: SOLADES1TUB
IBAN: DE22 6039 1310 0010 1950 09 BIC: GENODES1VBH
IBAN: DE65 6001 0070 0018 8577 08 BIC: PBNKDEFF

4. Plakate sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, die eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
 5. Der Adressat dieser Verfügung ist für die Anbringung der Plakate verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Plakate in einwandfreiem und den Auflagen dieser Sondernutzungserlaubnis entsprechendem Zustand zu halten. Er hat den Zustand der Plakate während der Dauer ihres Anhangs zu überwachen und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet somit für alle Aufwendungen und Schäden, die durch das Anbringen und den Anhang der Plakate entstehen.
 6. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die Plakate einschließlich aller Halterungen u. ä. unverzüglich zu entfernen und die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
 7. Die Plakate sind auf Verlangen des Ordnungsamtes der Stadt Rottenburg am Neckar unverzüglich zu entfernen.
 8. Die Plakate müssen spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Aushangfrist entfernt werden.
 9. Wenn diese Auflagen nicht beachtet oder Plakate nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht beseitigt werden, dürfen diese im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt werden (§§ 20 und 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Der/Die Verantwortliche muss neben der Kostenersatzforderung zusätzlich mit einem Bußgeldverfahren rechnen. Ebenso muss bei Nichtbeachtung der Auflagen oder bei einem Missbrauch damit gerechnet werden, dass künftige Anträge nicht mehr genehmigt werden.

Gebühren:

Es werden folgende Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung § 1 Anlage 2.1 der Stadt Rottenburg am Neckar festgesetzt.

Sondernutzungsgebühr und Verwaltungsgebühr in Höhe von gebührenfrei

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nachdem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rottenburg, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler:

- Polizeirevier Rottenburg
 - Verwaltungsstellen